



Ergänzungsvorlage zur Sitzungsvorlage 2024/176

FB / Aktenzeichen V / 81.4	Vorlage 2024/176/1	Datum 10.12.2024
-------------------------------	-----------------------	---------------------

BERATUNGSFOLGE			
Gremium	Termin	Zuständigkeit	Status
Gemeinderat	17.12.2024	Entscheidung	öffentlich

Grundsatzbeschluss Betreibermodell einer Nahwärmeversorgung in der Neuen Mitte / Hanfgarten

Beschlussvorschlag:

1. Der Rat stimmt dem in der Vorlage vorgeschlagenen Betreibermodell (Stadtwerke SO werden Vertragspartner für Wärme-Erzeuger und alle angeschlossenen Endkunden) und beauftragt die Verwaltung, die erforderlichen Schritte zur Kündigung und Neuabschluss der Verträge vorzunehmen.
2. Der Rat stimmt dem in der Vorlage beschriebenen Standort für die Heizzentrale (Rückseite der Josef-Annegarn-Schule bzw. Bereich der Fahrradständer an der Bushaltestelle) zu. Die Verwaltung wird beauftragt, die abschließenden Abstimmungen zum Standort vorzunehmen, Verhandlungen über eine Pachtgebühr für die Nutzung des Standorts zu vereinbaren und der Gesellschafterversammlung der BBO sowie dem Rat zur Beschlussfassung vorzulegen.

Haushaltsrechtliche Auswirkungen:

Aus Sicht der Verwaltung sowie der Geschäftsführung der BBO stellt das neue Betriebsmodell die wirtschaftlichste und zukunftsreichste Alternative dar, da Strukturen und Zuständigkeiten einfach und klar geregelt sind und erhebliche technische Investitionen und Betreuungsaufwände wegfallen.

Gleichstellung:

Es werden gleichstellungsrelevante Fragen tangiert.

ja nein

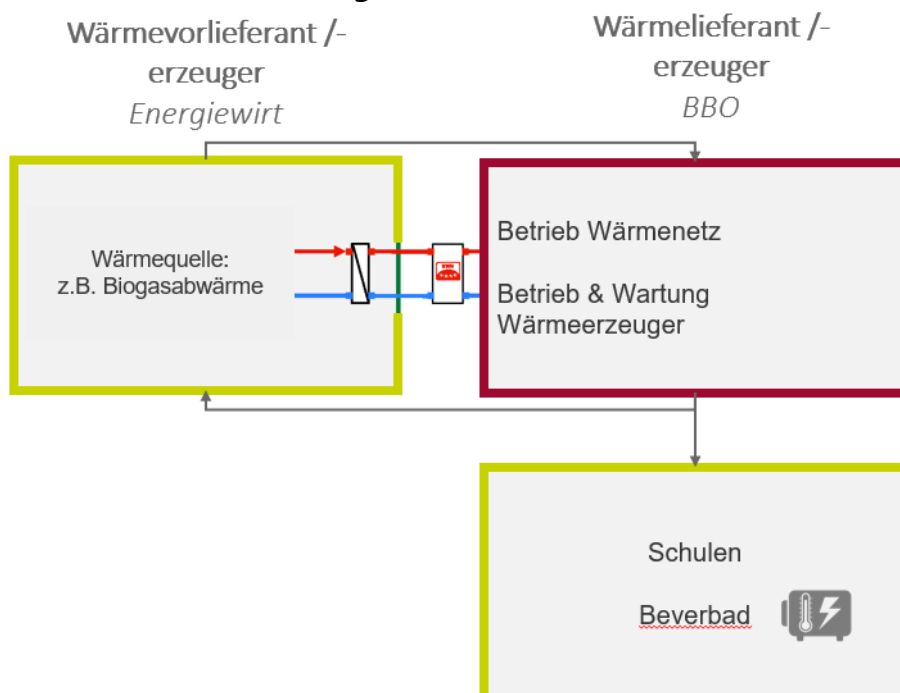
Sachdarstellung:

Wie in der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 03.12.2024 mitgeteilt, wird aktuell der Entwurf eines Preisblattes zum Wärmeliefervertrag der Stadtwerke Ostmünsterland zwischen den im nachfolgenden Schaubild als Energiewirt bezeichneten Lieferanten und den Stadtwerken SO abgestimmt. Da ein finales Preisblatt noch nicht zur Verfügung steht, kann dieses mit dieser Vorlage noch nicht zur Verfügung gestellt werden.

Der Haupt- und Finanzausschuss hat die Verwaltung beauftragt darzustellen, welche finanziellen Auswirkungen für die Bäder- und Beteiligungsgesellschaft oder gemeindliche Einrichtungen wie z. B. Schulen durch eine Veränderung des Geschäftsmodells eintreten könnten.

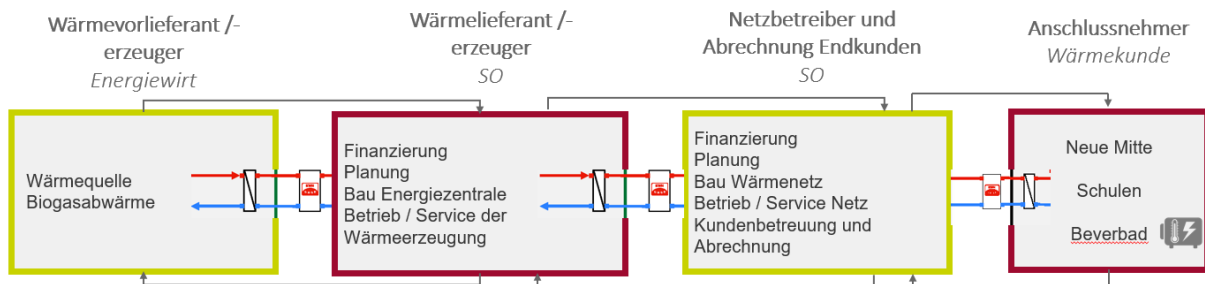
In diesem Zusammenhang sei vorab erwähnt, dass die Gesamtzusammenhänge zwischen Wärmebezug einerseits, Ergänzung des Wärmebezugs durch Gasaufbereitung, Weiterverkauf der hieraus entstehenden Wärme an die Schulen und weitere sich komplex darstellen. Insofern wird versucht, die Komplexität mit den nachfolgenden Darstellungen zu minimieren.

Bisheriges Vertriebsmodell:



Die BBO bezieht Wärme, bereitet die Wärmemengen durch Zukauf von Gas bedarfsweise auf und beliefert die Schulen und weitere im Umfeld des Beverbades. Die BBO bewegt sich bei der Wärme im Umfeld des Wärmebezugspreises des Energiewirts. Für Aufbereitung und Fix- und variable Kosten z. B. durch Wartung etc. werden anteilige Kosten dem Bezugspreis hinzugerechnet und den Dritten Bezugspartnern in Rechnung gestellt.

Künftiges Vertriebsmodell:



Die Stadtwerke SO planen, finanzieren und bauen das Wärmenetz, führen den Betrieb des Netzes und die Kundenbetreuung durch und rechnen ab. Die Stadtwerke/SO werden Bezieher der Wärme des Energiewirts und beliefern alle Endkunden.

Für die BBO entsteht ein finanzieller Effekt im Delta zwischen bisherigem Bezugspreis Wärme und künftigen Bezugspreis Wärme. Dieser bisher gegebene Effekt, der monetär nur schwer erchenbar ist, ist so für die Zukunft ohnehin nicht mehr abbildbar, da sowieso neue Lieferverträge und Neu- und Reinvestitionen (Gaskessel, Übergabestationen, Regeltechnik, noch nicht gegebene Pufferspeicher, Wärmetauscher) für das bisherige Geschäftsmodell auf beiden Seiten fällig wären.

Der Gesellschafterversammlung der BBO wurde rechnerisch alljährlich dargestellt, der Einkaufsvorteil zwischen Biogas Abwärme und Gasbezug. Dieser Effekt lag ursprünglich in Abhängigkeit zum Gaspreis zwischen 20 und 30 T€ p. a.. Dieser Wert verdeutlicht den Unterschied zwischen einem ausschließlichen Gasbezug gegenüber der tatsächlichen Wärmebereitstellung mit Biogas-Fernwärme mit Spitzenlastenabdeckung durch einen Gaskessel.

Für die Schulen entsteht ein negativer Effekt nicht, da der bisherige Bezugspreis nach in Rechnung Stellung von Fix- und variablen Kosten in etwa identisch ist, wie der neue Bezugspreis. Dies bedeutet, dass der bisherige Preisvorteil der Fernwärme von der Biogasanlage, der im Preis der BBO enthalten war, für die Schulen auch zukünftig gegeben ist.

Seinerzeitige Berechnungen für einen eventuellen weiteren Betrieb einer eigenen

Heizzentrale ergaben schon höhere spezifische Wärmeerzeugungskosten um rd. zwischen 10 und 12 Cent je kWh netto.

Zu dem jetzigen Fernwärmeangebot kommen mitunter die wegfallenden administrativen Aufwendungen für die Betreuung des Nahwärmesystems (Abrechnungen, technische Betreuung und Bereitstellung der Technik etc.) als wirtschaftliche Vorteile für die BBO hinzu, die monetär hier nicht ausgewiesen werden können. Hinzu kommt eine klare technische Trennung der Zuständigkeiten für die Wärmeerzeugung und der –lieferung sowie des technischen Badbetriebs.

Darüber hinaus ergeben sich wegfallende erhebliche Risiken bei zukünftig erheblichen Veränderungen struktureller, technischer und/oder baulicher Art.

Schließlich sind Erträge für die BBO durch eine evtl. zu vereinbarende Pacht für die Heizzentrale und Berücksichtigung der bisherigen Wärmeleitung im Eigentum der BBO zwischen Beverbad und Liegenschaften der Gemeinde zusätzlich gegenzurechnen, die zum jetzigen Zeitpunkt jedoch nicht in Höhe benannt werden können.

Steuerlicher Querverbund

Nach ersten Einschätzungen stellt sich die Wirtschaftlichkeit des Betriebes eines BHKW zur Erlangung eines steuerlichen Querverbundes kritisch dar. Allerdings sind die abschließenden Prüfungen hierzu noch nicht erfolgt. Wichtig in diesem Zusammenhang:

1. Alle Betrachtungen von Energiemengen beziehen sich bezüglich der Erlangungen eines steuerlichen Querverbundes immer nur auf den Badbetrieb. Das bedeutet, das Vertriebsmodell spielt in diesem Zusammenhang keine Rolle.
2. Das Vertriebsmodell würde sich nach derzeitiger Einschätzung auch nicht ändern, wenn gesetzlich weitere (schon konkret angedachte – vorliegender BMF-Entwurf) steuerliche Modelle außerhalb eines BHKW z. B. Fernwärme rechtlich umgesetzt werden.
3. Ausgehend von einer für das Bad angenommenen Netto-Wärmemenge von rund 970 MWh im Gesamtmix der Wärmeabdeckung durch die Nahwärme (Anteil Fernwärme und Gas aus Heizzentrale der SO) sowie der Wärmeenergie des BHKWs (Gas) müssen die Grundlagen des Gebäudeenergiegesetzes (GEG) – Anteil der regenerativen Energie mindestens 65 % - eingehalten werden.
4. Aktuelle Berechnungen für das VDI Gutachten gehen von voraussichtlich zu hohen rechnerischen witterungsbedingten Hochrechnungen aus. Dies birgt im tatsächlichen Betrieb und Nachweis eines BHKW ein erhebliches Risiko (aktuelle Annahme).

5. Die Aufwände für den Betrieb des BHKW und die administrativen Aufwände und Risiken für den jährlich zu erbringenden Nachweis des steuerlichen Querverbundes könnten den relativ geringen Erträgen aus dem steuerlichen Querverbund nach derzeitiger Einschätzung entgegenstehen.

Die Geschäftsführung der BBO steht mit dem beauftragte TGA-Planer zu den Fragen im Austausch. Es ist beabsichtigt, in der Gesellschafterversammlung der BBO voraussichtlich am 30.01.2024 hierzu zu berichten.

Karl Piochowiak
Bürgermeister

Christoph Busch-Lütke Westhues
Geschäftsführer BBO
